

Merkblatt Realsplitting

An dieser Stelle dürfen wir Ihnen rechtliche Hinweise über die steuerliche Handhabung des Ehegattenunterhalts geben, die Probleme möglichst im Ansatz vermeiden sollen. Voraussetzung ist im Rahmen dieses Schreiben stets beiderseits unbeschränkte Einkommensteuerpflicht, die unproblematisch ist, wenn keine Auslandsberührung besteht. Im *Kalenderjahr*, in dem die endgültige Trennung der Ehegatten im steuerlichen Sinne eintritt, ist noch eine sog. *Ehegattenveranlagung* zur Einkommensteuer zulässig. Es genügt dazu eine Haushaltsgemeinschaft für nur kurze Zeit am Jahresanfang. Das bedeutet, daß (aus steuerlichen Sicht) bestehende *Steuerklassen* bis zum Jahresende beibehalten werden dürfen. Ob die Beibehaltung zweckmäßig ist, ist eine andere Frage; ebenso kann es problematisch sein, ob im Innenverhältnis der Ehegatten die Pflicht besteht, Steuerklassen zu behalten oder zu ändern. Es müssen *zwei Rechtsverhältnisse* klar unterschieden werden: einmal das steuerrechtliche zwischen dem Finanzamt und den Ehegatten, zum anderen das zivilrechtliche zwischen den Betroffenen, das nach ganz anderen Regeln ausgestaltet ist. Das Finanzamt muß - bis auf Ausnahmen - das Innenverhältnis der Gatten nicht prüfen oder beachten.

Die im Kalenderjahr des Trennungseintritts letztmals zulässige Ehegattenveranlagung (steuerliches Wahlrecht zwischen *Zusammenveranlagung* und *getrennter Veranlagung*) verdrängt noch die steuerliche Möglichkeiten, geleisteten Ehegattenunterhalt „von der Steuer abzusetzen.“ Das ist erst ab dem 1. Januar des Folgejahres möglich. Von da ab ist eine Ehegattenveranlagung unzulässig; Arbeitnehmer dürfen dann die Steuerklassenkombination IV/IV oder III/V nicht mehr beibehalten oder wählen. In Frage kommen nur noch die Steuerklassen I, II (Alleinerziehende) oder VI (für weitere Arbeitsverhältnisse). Wahlweise zu der seltener in Betracht kommenden Möglichkeiten, Unterhalt abhängig vom Einkommen und Vermögen des Unterhaltsberechtigten als *außergewöhnliche Belastung* (maximal 12.000 DM jährlich) abzusetzen, kommt regelmäßig das sog. **begrenzte Realsplitting** in Betracht. Es handelt sich dabei (bei Einzelveranlagung der Betroffenen) um einen steuerlichen Mechanismus, der der Entlastung der zerschlagenen Ehe dienen soll. Er betrifft ausschließlich den *Ehegattenunterhalt* und nicht Kindesunterhalt. Es gilt ein relativ weiter Unterhaltsbegriff, der auch Sachleistungen mit ihrem wahren Wert und die im Rahmen des Nachteilsausgleiches erstatteten Steuern umfaßt. Der Zahlende darf tatsächlich geleisteten Unterhalt bis zu höchstens 27.000,00 DM im Jahr als Sonderausgabe gemäß § 10 I Nr. 1 EStG absetzen, und zwar nicht erst bei der Veranlagung zur Einkommensteuer, sondern schon vorweg (bis 30. November des betroffenen Jahres), beispielsweise durch Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte durch das Finanzamt. Beim Empfänger entstehen jedoch *steuerliche Einkünfte* in der Form der sonstigen Einkünfte, auch wenn er sonst keine Einkünfte hat. Er muß von da ab Einkommensteuererklärungen abgeben und u. U. vierteljährliche Steuervorauszahlungen leisten. Bei den Steuererklärungen des Berechtigten dürfen die Werbungskosten (z.B. Kosten für den Unterhaltsprozeß) nicht vergessen werden. Es ist jederzeit zulässig, nur einen Teilbetrag des Unterhalts dem Realsplitting zu unterwerfen; beachtlich ist nur die durch das Gesetz (27.000,00 DM) und die tatsächlichen Zahlungen bestimmte Obergrenze.

Aus dem Unterhaltsrecht heraus muß der Unterhaltspflichtige zulässige Gestaltungsmöglichkeiten ausnutzen, um sein Nettoeinkommen weitmöglichst zu erhalten. Das begrenzte Realsplitting ist nur auf (jährlich zu wiederholenden, aber je unwiderruflichen) *Antrag* des Unterhaltspflichtigen möglich. Es bedarf aber immer auch der *Zustimmung* des Unterhaltsberechtigten, die nicht formulargebunden ist. Im Normalfall wird sie auf dem Formular *Anlage U* erklärt (erhältlich beim Finanzamt). Die Zustimmungserklärung gilt, wenn sie nicht eingeschränkt wird, *bis auf Widerruf*, der immer nur für noch nicht begonnene Jahre möglich ist.

In dieser gesetzlichen Einschränkung des Widerrufs schlummern *Gefahren*. Es kann sinnvoll sein, die Zustimmung nur nach genauer Prüfung Jahr für Jahr zu erklären. Steuerlich kann sie für die Einkommensteueranmeldung sogar sehr spät nachgeholt werden. Die Zustimmung kann von der bindenden schriftlichen Verpflichtungserklärung zur Freistellung von

finanziellen Nachteilen abhängig gemacht werden. Auch ohne diese Erklärung besteht nach gegenwärtiger Rechtslage aber eine Pflicht zum Ausgleich der Nachteile. Diese müssen nicht nur im steuerlichen Bereich liegen, sondern können auch sozialrechtliche Berührung haben. Durch das Realsplitting *entstehen ja echte Einkünfte*, die beispielsweise in der Trennungszeit den *Verlust der Krankenversicherung* im Rahmen der Familienversicherung mit sich bringen können, wenn die Gesamteinkünfte bestimmte, recht niedrige Monatsbeträge (1997: 610,00 DM alte BL/250,00 DM neue BL) übersteigen. Pflichtwidriges Versagen der Zustimmung kann erhebliche *Schadenersatzansprüche* auslösen oder den Unterhaltsanspruch vermindern. Die Zustimmung kann durch *Klage* zum FamG (der Verlierer zahlt den Prozeß) *erzwungen* werden.

In vielen Fällen ergibt erst qualifizierte rechtliche bzw. steuerliche Beratung, die unbedingt in Anspruch genommen werden sollte, ob und in welcher Höhe das begrenzte Realsplitting je sinnvoll und unter Berücksichtigung der internen Freistellungspflicht unschädlich ist. In Grenzfällen kann der Schaden auch einmal höher als der Nutzen sein, vor allem, wenn sozialrechtliche Nachteile eintreten. Zum Ausgleich der Nachteile können, wenn unvermeidbar, auch Kosten steuerlicher Beratung des Unterhaltsberechtigten gehören.